

Masernschutzgesetz – Betroffene gesucht!

Wer vom Masernschutzgesetz, das am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, unmittelbar betroffen ist und sich dagegen wehren und den Rechtsweg beschreiten will, der melde sich bitte kurzfristig!

In Zeiten der Corona-Krise sind die Probleme der durch das Masernschutzgesetz Betroffenen in den Hintergrund getreten. Da derzeit Kindergärten, Schulen, Betriebe geschlossen sind, ist es im Augenblick gleichgültig, warum z. B. Kinder zuhause bleiben müssen. Das wird sich aber wieder ändern.

Prüfen Sie deshalb, ob Sie vom Masernschutzgesetz unmittelbar betroffen und bereit sind, fachgerichtlich (z. B. Verwaltungsgericht) und/oder durch Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Masernschutzgesetz vorzugehen.

Zu den vom Masernschutzgesetz Betroffenen gehören folgende Personengruppen:

→ **Ärztinnen/Ärzte, medizinisch und sonstig in den Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Tätige (neben medizinischem Personal insbesondere Beschäftigte in Verwaltung, Küche, Cafeteria, im Reinigungsdienst und technischen Service, Praktikant(inn)en und Ehrenamtliche) wie in**

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorstehend genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen oder Zahnarztpraxen,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdiensten,
- **Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe**, dazu zählen Diätassistent(inn)en, Ergotherapeut(inn)en, **Hebammen** und Entbindungspfleger, Logopäd(inn)en, Masseurinnen/Masseure, medizinische Bademeister(innen), Orthoptist(inn)en, Physiotherapeut(inn)en, Podolog(inn)en, aber auch **Heilpraktiker(innen)**, Osteopath(inn)en und Sprachtherapeut(inn)en etc.

Prüfen Sie zunächst, ob Sie bzw. Ihr(e) Kind(er) eine der nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:

1. Vor dem 1.1.1971 geboren? (Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Personen schon Masern hatten und dadurch immun sind.)
2. Kind ist am 1. Betreuungstag noch unter einem Jahr alt? (Erst ab dem 1. Geburtstag ist es betroffen!).
3. Einer der folgenden Nachweise kann vorgelegt werden:
 1. Impfpass oder **ärztliches Zeugnis** über ausreichenden Impfschutz gegen Masern
 - ab dem 1. Geburtstag eine Impfung,
 - ab dem 2. Geburtstag zwei Impfungen
 2. **Ärztliches Zeugnis** über eine
 - Immunität nach Masernerkrankung
 - Immunität durch Titer-Bestimmung
 - medizinische Kontraindikation
 3. Kinder vor Beginn der Schulpflicht, die nicht genehmigungspflichtig unentgeltlich betreut werden (z.B. abwechselnd durch die Eltern oder durch Dritte organisiert), es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Übergangslösung.

Nur, wenn keiner der Punkte erfüllt ist, benötigen Sie unsere Unterstützung.

→ Tätige

- in Kindertageseinrichtungen und in Horten,
- in bestimmten genehmigungspflichtigen Formen der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (Tagesmütter),
- in Schulen,
- in Heimen und in sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden,
- in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

→ **Kinder und Schüler in Kindertageseinrichtungen und Horten, bestimmten genehmigungspflichtigen Formen der Kindertagespflege (Tagesmütter), Schulen, Heimen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.**

→ **Schüler und Auszubildende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, in Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.**

→ **(Erwachsene) Betreute in Heimen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.**

→ **Betreute in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.**

Betroffen können auch sein:

→ **Eltern, die auf die Betreuung der Kinder angewiesen sind und die mangels Betreuung der Kinder Ihren Beruf nicht bzw. nur eingeschränkt wahrnehmen können und deshalb erhebliche (finanzielle) Nachteile erleiden müssen.**

→ **Die Leitung von Einrichtungen und Unternehmen, weil sie Stellen insbesondere in den Mangelberufen nicht besetzen können, da die Mitarbeiter(innen) den geforderten Nachweis für sich bzw. ihre Kinder nicht erbringen (können).**

Unser Verein unterstützt Betroffene und deren Rechtsbeistand. Allgemeine Informationen, wie man sich verhalten kann, werden gesondert auf der Webseite (www.libertas-sanitas.de) zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Deshalb müssen Sie damit rechnen, dass nicht in allen Fällen sofort reagiert wird. Wir bitten um Verständnis.

Voraussetzungen für eine Unterstützung durch uns:

Betroffene senden bitte eine Mail mit Kontaktdaten des Betroffenen bzw. der Familie (Adresse, Alter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und soweit bereits beauftragt des Rechtsbeistandes, eine chronologische Darstellung der Betroffenheit sowie eingescannte Kopien des Schriftverkehrs an [Info@libertas-sanitas.de](mailto:info@libertas-sanitas.de) oder per Brief in 2-facher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Vereins. Sie erklären sich bereit, dass die Unterlagen an beteiligte Rechtsanwälte zur Prüfung weitergegeben werden.

Prüfen Sie bitte, dass die Unterlagen vollständig und in der richtigen Reihenfolge durchnummeriert und nachvollziehbar bezeichnet sind.

Ist bereits ein Rechtsbeistand eingeschaltet müssen Sie diesen ermächtigen, dass er mit uns bzw. mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwält(inn)en über Ihren Fall sprechen und Unterlagen austauschen darf.

Bitte beachten Sie bei Übersendung per Mail:

Keine Handy-Fotos von den Schriftstücken.

Scannen Sie die Unterlagen ein. Eine Auflösung von 300 x 300 dpi genügt in der Regel.